

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cleebronn (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.10.2019 die folgende Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cleebronn vom 31.03.2004, geändert durch Satzungen vom 24.04.2009, 20.11.2009, 21.06.2013, 19.09.2014 und 22.07.2016 beschlossen:

1. § 10 erhält die folgende Fassung:

§ 10 Allgemeines

(1)

Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2)

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. anonyme Urnenreihengräber,
4. Urnenreihengräber in Grabstelen,
5. Urnenreihengräber im gärtnerisch gepflegten Grabfeld,
6. Kinderreihengräber,
7. Wahlgräber,
8. Urnenwahlgräber,
9. Urnenwahlgräber in Grabstelen,
10. Urnenwahlgräber im gärtnerisch gepflegten Grabfeld
11. Exklusive Urnenwahlgräber
12. Urnengräber im gemeinsamen Baumurnengrabfeld

(3)

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4)

Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

2. § 13 erhält aufgrund des neuen Bestattungsangebots und der veränderten Belegungszahl folgende Fassung:

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1)

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten

- als Urnenstätten in Grabfeldern,
- in Nischen von Urnenstelen,
- im gärtnerisch gepflegten Grabfeld,
- im Baumurnengrabfeld,

die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2)

In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3)

Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; die zulässige maximale Belegungszahl wird bei in den Paragraphen 13 a –d festgelegt.

In einem Urnenwahlgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Mehrfachbelegung besteht nicht.

(4)

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5)

Im Friedhof sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

(6)

Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

3. Die §§ 13 a bis d erhalten folgende Fassung:

§ 13 a Urnenreihen- und Urnenwahlgräber in Grabstelen

(1)

Soweit sich aus den Erläuterungen dieses Paragraphen nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 13.

(2)

Die Urnenreihengräber in Grabstelen sind Aschengrabstätten als Urnenstätte, die mit einer Urne bestattet werden können. Urnenwahlgräber können mit maximal 2 Urnen bestattet werden.

(3)

Die Belegung der Gräber ist fortlaufend und ist nicht wählbar.

(4)

Belegte Urnenwandplätze müssen nach Ablauf von 6 Wochen beschriftet werden.

(5)

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Es sind nur die von der Gemeinde Cleeborn beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen.
2. Auf den Verschlussplatten der Urnengrabkammern sind ausschließlich die Namen und das Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen anzubringen.
3. Die Beschriftung ist ausschließlich bei einem von der Gemeinde vorgeschlagenem Unternehmen zu beziehen, um nach deren Maßgabe eine sachgerechte Durchführung zu gewährleisten.

(6)

Die Montage der Beschriftung erfolgt durch die Gemeinde Cleeborn. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(7)

Die Nischenplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

(8)

Die Gemeinde Cleeborn behält sich vor, widerrechtlich angebrachte Gegenstände kostenpflichtig zu entfernen.

§ 13 b Urnenreihen- und Urnenwahlgräber in einem gärtnerisch gepflegten Grabfeld

(1)

Soweit sich aus den Erläuterungen dieses Paragraphen nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 13.

(2)

Die Urnenreihengräber im gärtnerisch gepflegten Grabfeld sind Aschengrabstätten als Urnenstätte, die mit einer Urne bestattet werden können. Urnenwahlgräber können mit maximal 2 Urnen bestattet werden.

(3)

Im gärtnerisch gepflegten Grabfeld ist individueller Grabschmuck nicht zulässig. Eine Veränderung der vorherrschenden Bepflanzung ist nicht gestattet.

(4)

Die Belegung der Gräber ist fortlaufend und ist nicht wählbar.

(5)

Für die Beschriftung der Grabsteine sind ausschließlich die vor der Gemeinde vorgesehenen Tafeln zu verwenden. Die Gestaltung umfasst Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung der Grabsteine ist innerhalb von 6 Wochen zu veranlassen.

(6)

Die Kosten für die Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten/Erwerber zu tragen.

(7)

Die Bearbeitung der Tafeln hat durch einen von der Gemeinde ausgewählten Betrieb zu erfolgen.

4. § 13 c wird neu eingefügt:

§ 13 c - Exklusive Urnenwahlgräber im gärtnerisch gepflegten Grabfeld

(1)

Soweit sich aus den Erläuterungen dieses Paragraphen nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 13.

(2)

Die „Exklusiven“ Urnenwahlgräber im gärtnerisch gepflegten Grabfeld sind Aschengrabstätten als Urnenstätte, in die bis zu 4 Urnen bestattet werden können.

(3)

Eine gärtnerische Pflege ist bei den Gräbern nicht enthalten.

(4)

Die Belegung der Gräber ist fortlaufend und ist nicht wählbar.

5. § 13 d wird neu eingefügt:

§ 13 d - Urnengräber im gemeinschaftlichen Baumurnengrabfeld

(1)

Soweit sich aus den Erläuterungen dieses Paragraphen nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 13.

(2)

Die Urnengräber im gemeinschaftlichen Baumurnengrabfeld sind Aschengrabstätten als Urnenstätte, in die jeweils eine Urne bestattet wird.

(3)

Im Baumurnengrabfeld ist individueller Grabschmuck nicht zulässig. Eine Veränderung der vorherrschenden Bepflanzung ist nicht gestattet.

(4)

Die Belegung der Gräber ist fortlaufend und ist nicht wählbar.

(5)

Für die Beschriftung der Grabstätten sind ausschließlich die von der Gemeinde vorgesehenen Baumtafeln und Namenstafeln zu verwenden. Die Gestaltung der Namensstafeln umfasst Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr und wird von der Gemeinde vorgegeben. Die Beschriftung ist innerhalb von 6 Wochen nach Bestattung über die Gemeinde zu veranlassen.

(6)

Die Kosten für die Namenstafeln sind vom Nutzungsberechtigten/Erwerber zu tragen.

6. § 14 a entfällt.

7. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt ab 04.11.2019 in Kraft.

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 22.10.2019
- Gebührenverzeichnis -**

Es werden erhoben:

		Neue Gebühr in €
1.	Bestattungsgebühren für das Ausheben und Zudecken	
1.1	Erdbestattung in einem einfachen Reihengrab	860
1.2	Erdbestattung in einem Wahlgrab	925
1.3	Erdbestattung in einem Kindergrabes (unter 10 Jahren)	600
1.4	Beisetzung in einem Urnengrab	255
1.5	Beisetzung in einem Urnengrab mit Grabstele	170
1.6	Beisetzung in einem Urnengrab (gärtnerisch gepflegt)	255
1.7	Beisetzung in einem „Exklusiven“ Urnengrab	255
1.8	Beisetzung im Gemeinschaftsbaumurnengrabfeld	255
	Für das Ausheben und Wiederauffüllen eines Grabes in Handarbeit, ein Zuschlag von 20 %	
2.	Grabnutzungsbühren für die Überlassung	
2.1	eines Reihengrabes	990
2.2	eines Wahlgrabes	1.485
2.3	eines Urnenreihengrabes	535
2.4	eines Urnenwahlgrabes	915
2.5	eines Urnenreihengrabes in Grabstelen	480
2.6	eines Urnenwahlgrabes in Grabstelen	835
2.7	eines Urnenreihengrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	1.150
2.8	eines Urnenwahlgrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	1.815
2.9	eines „Exklusiven“ Urnenwahlgrabes	1.410
2.10	eines Urnengrabes im Gemeinschaftsbaumgrab	855
2.11	eines Kinderreihengrabes	600
3.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 1 Jahr	
3.1	eines Wahlgrabes	55
3.2	eines Urnenwahlgrabes	35
3.3	eines Wahlgrabes in Urnenstelen	30
3.4	eines Urnenwahlgrabes in einem gärtn. gepfl. Grabfeld	70
3.5	eines „Exklusiven“ Urnenwahlgrabes	55
3.6	eines Urnengrabes im Gemeinschaftsbaumgrab	30
4.1	Kosten für die Nutzung der Friedhofshalle pro Tag	385
4.2	Kosten für die Nutzung der Kühlzelle pro Tag	185
5.	Für das Abräumen von Gräbern wird nach Stundenaufwand je Hilfskraft und Stunde des Bauhofs abgerechnet.	53,37

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cleebronn, den 23.10.2019

**Gez.
Vogl
Bürgermeister**